

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)****Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlaubar gemäß § 31 Abs. 3 Z 12 lit. b ASVG:

**26. Änderung der Arzneyspezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen, bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann**

Die Arzneyspezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen, bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 116/2004, zuletzt geändert durch die Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 43/2010, werden wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

**„Inkrafttreten der 26. Änderung**

**§ 29.** Die 26. Änderung der Arzneyspezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen und bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, tritt mit 1. Juni 2010 in Kraft.“

2. Die Anlage gemäß § 1 Abs. 2 wird wie folgt fortgesetzt:

Arzneyspezialität	Menge	ATC-Code	mit Wirkung vom
Renvela 800 mg Filmtabl.	180 St.	V03AE02	1.6.2010
Renvela 2,4 g Plv. zur Herst. einer Susp. zum Einnehmen	60 St.	V03AE02	1.6.2010

\*

Die 26. Änderung der Arzneyspezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen und bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, erfolgte mit Entscheidung des Hauptverbandes vom 23. April 2010.

**Für den Hauptverband:**

**Achitz**

**Klein**